

zirksstraßen einschließlich der Ortsdurchfahrten in Städten und Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern. Die Räte der Kreise sind Rechtsträger der Kreisstraßen. Die Räte der Städte bzw. Gemeinden sind Rechtsträger der Stadt- und Gemeindestraßen, der Ortsdurchfahrten von Fernverkehrsstraßen in Städten ab 50 000 Einwohnern und der Ortsdurchfahrten von Bezirksstraßen in Städten und Gemeinden ab 10 000 Einwohnern. Den jeweiligen Rechtsträgern obliegt die Kontrolle über die Gewährleistung der öffentlichen Nutzung sowie die Durchführung des Straßenwinterdienstes bzw. über die Sauberhaltung und Beleuchtung der öffentlichen Straßen ihres Verantwortungsbereichs. Die Räte der Städte und Gemeinden haben diese Funktionen auch hinsichtlich der betrieblich-öffentlichen Straßen. Für den Bereich der Fernverkehrsstraßen kann das Ministerium die genannten Aufgaben den Räten der Bezirke übertragen. Dem Ministerium und den Räten der Bezirke sind Einrichtungen und volkseigene Betriebe des Straßenwesens unterstellt, den an deren örtlichen Räten können solche unterstellt werden.¹²⁵ Für das Verhalten im Straßenverkehr gilt die Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr vom 26.5.1977¹²⁶.

- 64 6. Die Organe für die Verwaltung der Binnenwasserstraßen sind das Wasserstraßenaufsichtsamt, die Wasserstraßenhauptämter Berlin und Magdeburg sowie die Wasserstraßenämter und die Oberflußmeistereien.¹²⁷ Das Wasserstraßenaufsichtsamt ist das staatliche Kontroll- und Aufsichtsorgan zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in der Binnenschifffahrt sowie für die Verwaltung, Instandhaltung und den Ausbau der dem Ministerium für Verkehrswesen zugeordneten Binnenwasserstraßen und Verkehrsanlagen. Das Lotsenwesen auf den Binnenwasserstraßen ist durch die Anordnung über das Lotsenwesen auf den Binnenwasserstraßen der DDR vom 15.6.1976¹²⁸ geregelt. Alleiniger Frachtführer für den Gütertransport auf den Binnenwasserstraßen der DDR und im Import- und Exportverkehr auf ihnen ist der VEB Deutsche Binnenreederei.¹²⁹
- 65 7. Die die Seefahrt betreffenden staatlichen Aufgaben nimmt das Seefahrtsamt¹³⁰ wahr (s. Rz. 60 zu Art. 9). Ihm obliegt vor allem die Aufsicht über die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Verkehr auf den Seewasserstraßen, in den Seehäfen, auf den inneren Seegewässern und auf den Territorialgewässern (s. Rz. 64 zu Art. 7). Sein Sitz ist Rostock. Die Deutsche Schiffs-Revision und -Klassifikation¹³¹ ist das staatliche Organ für Revision und Klassifikation von Schiffen. Ihr Sitz ist Zeuthen. Für die Seewasserstraßen gilt die Anordnung zur Regelung des Verkehrs auf den Seewasserstraßen - Seewasserstraßenordnung - vom 16.5.1968¹³² Der.Schiffsverkehr in den Seehäfen ist durch

125 Verordnung über die öffentlichen Straßen - Straßenverordnung - vom 22. 8. 1974 (GBl. I S. 515).

126 GBl. I S. 257.

127 Anordnung über das Wasserstraßenaufsichtsamt vom 30. 6. 1980 (GBl. I S. 224). Für den Verkehr auf den Binnenwasserstraßen gilt die Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung vom 1. 2. 1974 (GBl. Sdr. Nr. 716, S. 13).

128 GBl. I S. 364.

129 § 19 Verordnung über die Leitung, Planung und Zusammenarbeit beim Gütertransport - Transportverordnung (TVO) - vom 28. 3. 1973 (GBl. I S. 233).

130 A.a.O. wie Fußnote 113.

131 A.a.O. wie Fußnote 114.

132 GBl. Sdr. Nr. 587.